



Sicherheits- und Umweltschutzmerkblatt (HSE-Merkblatt) „Arbeiten von Kontraktoren“

Hinweis für den Auftragnehmer:

- Trennen Sie die „Bestätigung des Auftragnehmers“ (letztes Blatt dieses HSE-Merkblattes) ab und senden Sie diese ausgefüllt und unterschrieben an den Auftraggeber zurück.
- Ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter des Unterauftragnehmers haben eine Kopie der Bestätigung während der Zeit der Leistungserbringung ständig mitzuführen.

1. Geltungsbereich

Dieses HSE-Merkblatt gilt für Kontraktoren, die von einem Auftraggeber der Linde GmbH, GB Linde Gas Aufträge erhalten. Es ist Bestandteil des Auftrages.

2. Sicherheits-, Gesundheitsschutz-, Umweltschutz- und Qualitätspolitik (HSE & QRA - Politik)

Sicherheit und Umweltschutz ist Teil unserer **Unternehmenspolitik**. Durch die Bestimmungen in diesem HSE-Merkblatt sollen die Aktivitäten von Kontraktoren so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeiter der Linde GmbH, GB Linde Gas, der Kontraktoren, evtl. Unterverlieferanten und unserer Kunden gewährleistet ist und den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird.

3. Übergabe

Dieses HSE-Merkblatt ist Bestandteil des dem Auftragnehmer erteilten Auftrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieses HSE-Merkblatt an seine ausführenden Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weiterzugeben. Diese müssen vor Ort das HSE-Merkblatt mitführen und die unterschriebene Bestätigung dem Ansprechpartner von Linde vorlegen.

4. Vorschriften

Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. In diesem Sinne hat der Auftragnehmer vor allen die folgenden Vorschriften zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Baustellenverordnung
- DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV 1 und DGUV Vorschrift „Bauarbeiten“ DGUV 38

5. Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter über die Bestimmungen dieses HSE-Merkblattes und über folgenden allgemeinen Sicherheitshinweis zu informieren:

Alle Gase sind ungefährlich, solange sie in den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen eingeschlossen sind. Bei unbeabsichtigtem Ausströmen von Gasen können – je nach Art des Gases – folgende Gefahren entstehen:

- Gefahren durch Überdruck (direkte Einwirkung eines Gasstrahles oder Peitscheneffekt),
- Erfrierungsgefahr durch tiefkalte Gase,
- Erstickungsgefahr durch Sauerstoffmangel,



Seite 2

- Vergiftungsgefahr,
- Brand- und Explosionsgefahr.

Wenn Gasanlagen oder Gasbehälter durch äußeres Feuer erhitzt werden, besteht Berstgefahr. Dies gilt auch, wenn tiefkaltes, verflüssigtes Gas in Leitungen eingeschlossen wird.

Zur Vermeidung dieser Gefahren ist es den Mitarbeitern des Auftragnehmers untersagt, Armaturen, Schalter usw. zu betätigen, soweit dies der Arbeitsauftrag nicht erfordert. Wenn ein Gasaustritt oder ein Feuer bemerkt wird, ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen und der Ansprechpartner des Auftraggebers bzw. des Linde-Kunden zu informieren.

Für Arbeiten an Sauerstoffanlagen gelten besondere Vorschriften. Beachten Sie das spezielle HSE-Merkblatt „Arbeiten an Sauerstoffanlagen“. Die DGUV Information „Sauerstoff“ DGUV 213-073 ist ebenfalls zu beachten.

Für Arbeiten an lebensmittelrelevanten Anlagen gelten besondere Vorschriften. Beachten Sie das spezielle HSE-Merkblatt „Arbeiten an lebensmittelrelevanten Anlagen“. Die Verordnungen VO(EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene, VO(EG) 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, VO (EG) 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und VO (EU) 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen sind zu beachten.

6. Ansprechpartner

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner bzw. sofern erforderlich, einen Koordinator, der alle nach diesem HSE-Merkblatt notwendigen Abstimmungen durchführt. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers muss während der Arbeiten im Werk anwesend sein. Für bestimmte Tätigkeiten bei Linde Kunden kann auch ein Mitarbeiter des Kunden ein Ansprechpartner sein (z.B. für Erlaubnisscheine auf Kundengelände, Einweisungen vor Ort).

7. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieses HSE-Merkblattes kann der Auftraggeber folgende Maßnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer Mängel,
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte,
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

8. Zugang zum Werk / Aufenthalt im Werk / Zugang zum Kundengelände

Der Zutritt und der Aufenthalt auf dem Werksgelände sind nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert.

Vorhandene Verkehrsschilder sowie Zutrittsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen im Werk nur an Plätzen abgestellt werden, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind.

9. Anmeldung

Ein Vertreter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Tagesarbeit beim Ansprechpartner vor Ort anzumelden und täglich nach Arbeitsende wieder abzumelden. Führt der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb regulärer Arbeitszeiten aus, so ist dies mit dem Auftraggeber abzustimmen.



Seite 3

10. Besondere Probleme

Treten während der Durchführung des Auftrages erhebliche sicherheitstechnische Schwierigkeiten oder unerwartete Ereignisse auf, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen. Der Auftraggeber ist umgehend zu informieren. Dieser legt den weiteren Fortgang der Arbeiten mit dem Auftragnehmer fest.

11. Koordinierung

Wenn die Aktivitäten von Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer gegenseitigen Gefährdung führen können, bestimmt der Auftraggeber einen Koordinator, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator ist bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

12. Rauchen / Alkohol / Drogen

Bestehende Rauch- und Alkoholverbote sind zu beachten. Mitarbeiter, die durch Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

13. Erlaubnisscheine

- Arbeiten in Ex-Zonen
- Feuer- und Heiarbeiten
- Arbeiten in Behltern und engen Rumen
- Erdarbeiten
- Arbeiten in Hhe
- Arbeiten an Druckanlagen (z.B. unter Druck stehende Rohrleitungen)
- Arbeiten an Energie fhrenden Systemen, Sure-/Laugenanlagen und Ionisierende Strahlung
- Hebearbeiten & Einsatz von mobilen Kranen und
- Arbeiten an Sauerstoffanlagen

drfen nur ausgefhrt werden, nachdem der Auftraggeber bzw. auf dem Kundengelnde der Kunde/Auftraggeber einen entsprechenden Erlaubnisschein ausgestellt hat und die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmanahmen realisiert sind.

14. Lock out / Tag out Verfahren (LOTO)

Im Rahmen von besonders gefhrlichen Arbeiten mssen eventuell Anlagenteile abgesperrt oder auer Betrieb genommen werden. Diese Absperrungen mssen gegen Wiedereinschalten oder unbeabsichtigtes bettigen gesichert sein. Dies ist mit dem Freischaltzertifikat zu dokumentieren und zustzlich mit einem Wartungs-/Sicherungsanhnger zu kennzeichnen.

15. Persnliche Schutzausrstung

Soweit fr den Arbeitsbereich Sicherheitsschuhe bzw. Schutzhelmpflicht festgelegt ist, haben Mitarbeiter des Auftragnehmers diese zu tragen.

Weitere notwendige Schutzausrstung (z. B. flammhemmende Arbeitskleidung) muss vom Auftragnehmer vor der Ausfhrung der Arbeiten mit dem Linde Ansprechpartner abgestimmt werden.

16. Arbeiten in Explosionsgefhrdungszonen

Explosionsgefhrdete Bereiche bestehen z. B. im Bereich von Wasserstoffanlagen und Acetylenanlagen. Die Sicherheitsmanahmen bei Arbeiten in Explosionsgefhrdungszonen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.



Seite 4

17. Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nicht entfernt werden. Sind Feuerlöscheinrichtungen nicht vorhanden, so hat der Auftragnehmer diese für seine Arbeiten bereitzustellen.

18. Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber / Kunden bezüglich vorhandener Erste-Hilfe-Einrichtungen einzuweisen. Sind Erste-Hilfe-Einrichtungen nicht vorhanden (z.B. auf Baustellen) so hat der Auftragnehmer diese Einrichtungen bereitzustellen.

19. Verkehrswege

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z. B.

- Erdarbeiten z.B. Aufgrabungen,
- Öffnen von Fußböden,
- Entfernen von Geländern,
- Entfernen von Gitterrosten

sind mit dem benannten Ansprechpartner vor Ort gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

20. Arbeits- und Betriebsmittel

Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Betriebsmittel auf dem vom Auftraggeber zugewiesenen Platz ordnungsgemäß zu lagern.

Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen und auf Verlangen des Auftraggebers Prüfnachweise für die von ihm benutzten Betriebsmittel vorzulegen.

21. Rohrleitungen

Unter Druck stehende Rohrleitungen sind vor Arbeitsbeginn sicher zu entspannen und ggf. mit einem Inertgas zu spülen. Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

22. Elektrischer Strom

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe von unter Spannung stehender ungeschützter Teile sind verboten (**Zulässige Abweichungen nur gem. DGUV 3 §8**).

23. Schutz gegen Absturz

Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden liegen, müssen einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Provisorische Aufstiegshilfen und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden.

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern. Die Vorgaben aus der Betriebssicherheitsverordnung Kap. 3.3 „Besondere Vorschriften für die Verwendung von Leitern“ müssen erfüllt sein.

Von Leitern aus dürfen grundsätzlich nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. Kriterien hierfür sind unter anderem:

- o ≤ 2 h Arbeitsdauer bei einer Absturzhöhe > 2m



Seite 5

- o Höhe des Arbeitsplatzes auf der Leiter $\leq 2,5\text{m}$. Besichtigungen dürfen bis 4,0 m (Standhöhe) durchgeführt werden.
- o Das Gewicht mitgeführter Gegenstände ist geringer als 10 kg oder die Windangriffsfläche beträgt weniger als 1 m².

24. Atemschutzgeräte von der Umgebungsluft unabhängig wirkend - ortsabhängig

Es ist strikt verboten, so genannte Isoliergeräte (von der Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte), die als Schlauchgeräte ortsfest betrieben werden, an die Instrumentenluftversorgung der Anlage anzuschließen. Für diese Geräte muss strikt eine getrennte Druckluftversorgung errichtet und betrieben werden.

25. Umweltschutz

Alle negativen Umweltauswirkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. größeren Ausmaßes (z. B. Lärm) sind vorab mit dem Auftraggeber abzusprechen.

- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) nötig.
- Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer zu entsorgen. In Absprache mit dem benannten Ansprechpartner vor Ort ist die Entsorgung im Linde Werk / beim Kunden möglich. Sofern eine Abfalltrennung erfolgt, ist diese strikt einzuhalten.
- Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

26. Unfälle, Schadensfälle, umweltrelevante Ereignisse

Jeder Unfall (Verletzung einer Person) oder Schadensfall (Beschädigung einer Sache) ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer. Im Falle eines Arbeitsunfalles oder sicherheits- und umweltrelevanten Ereignisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit LINDE bei der Ursachenermittlung vollumfänglich zu kooperieren und die zur Aufklärung notwendigen Informationen zugänglich zu machen.

27. Ordnung und Sauberkeit

Die Baustelle bzw. das Arbeitsumfeld sind stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

28. Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG während seiner Tätigkeit und nach Beendigung seines Auftrages zu beachten. Sämtliche im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Gemäß §5 BDSG ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten bzw. zu nutzen, d.h. diese Daten dürfen nur zur rechtmäßigen Erfüllung des erteilten Auftrages verwendet werden. Photographien dürfen nur mit Genehmigung erstellt werden.

29. Zusätzliche Bestimmungen / Einweisung am Standort

An Linde Standorten oder auf dem Kunden- und Chemieparkgelände bestehen zusätzliche Regelungen. Diese gelten ergänzend zu diesen allgemeinen Regeln.

Einweisung auf Kundengelände: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Aufnahme seiner Tätigkeit, sich vom Kunden hinsichtlich des Standortes spezifischen Regelungen Einweisen zu lassen. Die Einweisung ist schriftlich zu bestätigen und dem Auftraggeber auszuhändigen.



Making our world more productive



Health, Safety and Environment (HSE) Policy. Politik zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Unser Ziel

Bei Linde sind wir bestrebt sicherzustellen, dass durch unser Handeln weder Menschen, der Umwelt noch unserer Nachbarschaft, in der wir tätig sind, Schaden zugefügt wird.

Unsere Werte und Verpflichtungen

- Unsere Verantwortung für Sicherheit und die Umwelt sind zentrale Werte und ein wesentlicher Bestandteil unseres Handelns.
- Die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und Linde-Richtlinien ist die Voraussetzung für alle Tätigkeiten unserer Mitarbeiter, Auftragnehmer, Lieferanten und Partner.
- Wir demonstrieren Verantwortung für HSE durch sichtbare Führung in der gesamten Organisation.
- Wir arbeiten mit Industrie und Berufsverbänden zusammen, um die Sicherheit unserer Produkte und Anlagen kontinuierlich zu verbessern.

Unsere Leitlinien zur Sicherheit

Bei Linde sind wir überzeugt:

1. Alle Unfälle und Verletzungen sind vermeidbar.
2. Vorgesetzte sind für HSE verantwortlich.
3. Wir übernehmen persönlich Verantwortung für unsere eigene Sicherheit und die der Menschen in unserem Umfeld.
4. Unsere Mitarbeiter und Auftragnehmer sind verpflichtet, Arbeiten einzustellen oder nicht zu beginnen, wenn diese nicht sicher ausgeführt werden können.
5. Alle HSE-Ereignisse werden gemeldet und wir lernen aus ihnen.
6. Unser Engagement und unser Einsatz im Bereich Sicherheit wird zu Verbesserungen führen.
7. Sicheres Handeln ist eine Voraussetzung der Beschäftigung bei Linde für uns und unsere Auftragnehmer.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, Auftragnehmern und Partnern, dass sie diese Leitlinien annehmen und bei ihrer Arbeit jederzeit einhalten.

Diese Politik ist Bestandteil der Geschäftsstrategie von Linde. Der Vorstand sowie alle Führungskräfte von Linde verpflichten sich zur vollständigen Umsetzung dieser HSE-Politik.

Danbury, February 2019 // Global Policy, Version 1.00



Life-Saving Rules

Making our world more productive



- **1. Fahren und Fahrzeuge**
Wir werden unsere Fahrzeuge jederzeit sicher und verantwortungsbewusst benutzen und die zur Verfügung gestellte Sicherheitsausrüstung verwenden.
- **2. Arbeitserlaubnis**
Wenn erforderlich, werden wir das Erlaubnisscheinverfahren anwenden und somit sicherstellen, dass Gefahren und Risiken verstanden und unter Kontrolle sind.
- **3. Lock-Out / Tag-Out (LOTO)**
Wir werden LOTO anwenden, um die sichere Trennung von Energiequellen bei Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten sicher zu stellen.
- **4. Gefährliche Atmosphären**
Wir sind uns der Risiken von gefährlichen Atmosphären bewusst und werden stets geeignete Maßnahmen ergreifen, um die damit verbundenen Gefahren zu erkennen und zu beseitigen.
- **5. Arbeiten in Höhe**
Wir führen Arbeiten in der Höhe nur aus, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Abstürzen getroffen sind und wir stellen sicher, dass Hebearbeiten sicher durchgeführt werden.
- **6. Kontraktmanagement**
Wir werden durch Auswahl und Überwachung unserer Vertragspartner sicherstellen, dass sie die Sicherheitsanforderungen von Linde erfüllen.
- **7. Änderungsmanagement (MoC)**
Änderungen an Anlagen, Arbeitsmitteln und Arbeitsprozessen werden erst dann vorgenommen, wenn durch einen MoC-Prozess Sicherheitsrisiken adressiert wurden.
- **8. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**
Wo erforderlich, tragen wir sorgfältig ausgewählte, gewartete und der jeweiligen Gefahr angemessene PSA.
- **9. Schutzeinrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen**
Wir werden die Funktionssicherheit von Schutzeinrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen aufrechterhalten und sie niemals ändern, manipulieren oder außer Kraft setzen, es sei denn, die Änderung wurde ordnungsgemäß überprüft und durch das MoC oder das Erlaubnisscheinverfahren genehmigt.



Seite 8

Bestätigung des Auftragnehmers

Das Sicherheits- und Umweltschutzmerkblatt (HSE-Merkblatt) „Arbeiten von Kontraktoren“ von der Linde GmbH, GB Linde Gas haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Festlegungen dieses HSE-Merkblattes und werden dieses HSE-Merkblatt auch an unsere mit der Auftragsausführung beauftragten Mitarbeiter weitergeben sowie diese zur Einhaltung der beschriebenen Regelungen verpflichten.

Die ausführenden Mitarbeiter führen eine Kopie dieser Bestätigung zur Vorlage mit.

Wir beziehen uns auf Ihre SAP-Bestell-Nr.: 81

Wir benennen als Ansprechpartner:

Firmenstempel

Datum

Name in Druckschrift/Unterschrift

Wichtig: Zurücksenden an den in der Bestellung genannten Einkäufer.